

1. Grundlagen der Standards zu Finanzinstrumenten IFRS 9, IFRS 7 und IFRS 13

1.1. IFRS 9 Finanzinstrumente

1.1.1. Die Entwicklung des IFRS 9

Seit 2008 arbeitete das International Accounting Standards Boards (IASB) an der Ablösung des IAS 39 – „Finanzinstrumente: Ansatz und Bewertung“, der vor dem Hintergrund der Finanzkrise, welche im Jahr 2008 ihren ersten Höhepunkt erreicht hatte, verstärkt in Kritik geriet. Insbesondere wurde von Seiten der Abschlussadressaten das Bedürfnis geäußert, einen prinzipienbasierten und weniger komplexen Rechnungslegungsstandard für Finanzinstrumente zu erarbeiten. Zielsetzung des vom IASB im November 2008 begonnenen „IAS 39 Replacement Project“ war es daher, die Vergleichbarkeit und die Aussagekraft von IFRS-Abschlüssen zu erhöhen und die Komplexität der Rechnungslegung von Finanzinstrumenten zu reduzieren.¹

Der neue Standard zur Bilanzierung von Finanzinstrumenten, IFRS 9, wurde vom IASB am 24. Juli 2014 in der finalen Version veröffentlicht und am 22. November 2016 von der Europäischen Kommission in europäisches Recht übernommen. Der IFRS 9 löste zum Erstanwendungszeitpunkt 1. Januar 2018 den bisher geltenden IAS 39 ab. Obwohl der neue Standard IFRS 9 den bisher gültigen Standard IAS 39, welcher als nicht besonders anwenderfreundlich galt,² formell ablöst, stellt auch der IFRS 9 Unternehmen, Prüfer sowie Analysten und Investoren vor neue Herausforderungen.

Die umfangreichen Verbesserungen, die durch IFRS 9 eingeführt werden, umfassen ein überarbeitetes Modell zur Klassifizierung und Bewertung von finanziellen Vermögenswerten, welches im Unterschied zum bisher angewandten, regelbasierten Modell des IAS 39 prinzipienbasierter ist und sich zukünftig am Geschäftsmodell orientieren wird, in welchem ein Finanzinstrument gehalten werden soll, sowie an dessen Zahlungsstromcharakteristika.

Das neue Wertminderungsmodell des IFRS 9 wurde grundlegend überarbeitet und wird im Unterschied zum bisher verwendeten Wertminderungsmodell des IAS 39 nicht nur eingetretene Verluste erfassen, sondern auch die Berücksichtigung von zukünftig erwarteten Verlusten verlangen und damit eine frühzeitige Erfassung von Risikovorsorgen fordern.

Auch die Regelungen zur Bilanzierung von Sicherungsbeziehungen gemäß IFRS 9 wurden überarbeitet und prinzipienorientierter gestaltet. Damit sollen die

1 Vgl IFRS 9.IN3.

2 Zitat des ehemaligen Vorsitzenden des IASB, *Sir David Tweedie*: „If you understand IAS 39, you haven't read it properly.“

Schwächen und Inkonsistenzen des aktuellen Modells nach IAS 39 behoben und eine stärkere Übereinstimmung von Risikomanagement und Hedge Accounting geschaffen werden. Dadurch werden Adressaten von IFRS-Abschlüssen verbesserte Informationen über das Zusammenspiel von Risikomanagement und der Bilanzierung von Sicherungsbeziehungen und damit über deren Auswirkungen auf IFRS-Abschlüsse zur Verfügung stehen.

1.1.2. Phase 1: Klassifizierung und Bewertung

1.1.2.1. Klassifizierung und Bewertung finanzieller Vermögenswerte

Wie bereits gemäß IAS 39 besteht auch zukünftig unter IFRS 9 die Notwendigkeit, einen finanziellen Vermögenswert bei seiner erstmaligen Erfassung einer Bewertungskategorie zuzuordnen, welche über die künftige Folgebewertung entscheidet.³ Beim erstmaligen Ansatz sind finanzielle Vermögenswerte unabhängig von der Zuordnung zu einer Bewertungskategorie mit dem Transaktionspreis (= Anschaffungskosten), dh mit dem beizulegenden Zeitwert, zu bewerten. Der beizulegende Zeitwert eines Finanzinstruments ist hierbei gemäß IFRS 13.9 als jener Preis definiert, der in einem geordneten Geschäftsvorfall zwischen Marktteilnehmern am Bemessungstichtag für den Verkauf eines Vermögenswerts eingenommen bzw für die Übertragung einer Schuld gezahlt wird.

Ausschlaggebend für die Klassifizierung und Bewertung nach IFRS 9 sind die zwei nachfolgenden, durch IFRS 9 neu eingeführten Kriterien:⁴

- das Geschäftsmodellkriterium, dieses definiert das Geschäftsmodell und damit das Ziel, mit welchem ein Vermögenswert gesteuert werden soll, sowie
- das Zahlungsstromkriterium, über welches die Charakteristika der vertraglichen Zahlungsströme des finanziellen Vermögenswertes analysiert werden, welche zusätzlich zum Geschäftsmodell über die Folgebewertung des Finanzinstruments entscheiden.

1.1.2.1.1. Geschäftsmodellkriterium

Als Geschäftsmodell wird das schriftlich erklärte Ziel bzw die Absicht eines Unternehmens verstanden, finanzielle Vermögenswerte auf eine bestimmte Art und Weise zu steuern. Die Beurteilung des Geschäftsmodells ist vom Management auf einer aggregierten Ebene durchzuführen und soll dabei weder auf Gesamtunternehmensebene noch auf Ebene des einzelnen Vermögenswertes (kein Instrument by Instrument Approach) stattfinden.⁵ Anders als bisher unter IAS 39 erfolgt die Klassifizierung eines Vermögenswertes nach IFRS 9 zukünftig primär in einem Top-Down-Ansatz anhand der Zuordnung des übergeordneten Portfolios zu einem Geschäftsmodell. Das betrachtete Instrument ist Teil dieses Portfolios.

3 Vgl IFRS 9.3.1.1.

4 Vgl IFRS 9.4.1.1.

5 Vgl IFRS 9.B4.1.2.

Auf welcher Aggregationsebene das Kriterium anzuwenden ist, liegt laut IASB im Ermessensspielraum des bilanzierenden Unternehmens. Im Gegensatz dazu stellt die eigentliche Beurteilung des Geschäftsmodells eine objektive Tatsachenentscheidung dar.⁶ Innerhalb eines Geschäftsmodells werden alle Finanzinstrumente zu gleichen Bedingungen bewertet, daher ist es zulässig und geboten, bei Anwendung unterschiedlicher Bewertungsvorschriften unterschiedliche Geschäftsmodelle in einem Unternehmen zu definieren.⁷

Künftig sieht der IFRS 9 für die Klassifizierung und Bewertung finanzieller Vermögenswerte die drei nachfolgend erläuterten Bewertungskategorien (die Fair Value Option wird hier nicht als eigene Kategorie betrachtet) vor, analog sind nach IFRS 9 die folgenden Geschäftsmodelle anwendbar:⁸

AC-Geschäftsmodell: Ziel ist die Vereinnahmung vertraglicher Zahlungsströme; analog hat die Bewertung von Finanzinstrumenten, die im Rahmen dieses Geschäftsmodells gehalten werden, zu fortgeführten Anschaffungskosten zu erfolgen („At Amortised Cost“; AC).⁹

FVTOCI-Geschäftsmodell: Ziel ist sowohl das Halten von Finanzinstrumenten zu Handelszwecken als auch die Vereinnahmung vertraglicher Zahlungsströme. Finanzinstrumente, die diesem Geschäftsmodell zugeordnet werden, sind erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert zu bewerten („At Fair Value Through Other Comprehensive Income“; FVTOCI).¹⁰

FVTPL-Geschäftsmodell: Dieses Geschäftsmodell stellt eine Restkategorie für alle Finanzinstrumente dar, die weder einem AC- noch einem FVTOCI-Geschäftsmodell zugeordnet werden können oder dürfen. Finanzinstrumente dieser Kategorie sind erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert zu bewerten („At Fair Value Through Profit Or Loss“; FVTPL).¹¹

Sowohl für die Anwendung des AC- als auch des FVTOCI-Geschäftsmodells ist jeweils die Erfüllung des Zahlungsstromkriteriums, wie es ab Seite 7 erläutert wird, Voraussetzung.

Festzuhalten ist, dass das Geschäftsmodell nicht von den subjektiven Absichten des Managements abhängt und daher kein Wahlrecht darstellt, sondern auf der Art und Weise beruht, wie ein Unternehmen sein Geschäft steuert und intern berichtet. Bei der Entscheidung für ein Geschäftsmodell muss ein Unternehmen alle für die Steuerung der relevanten Finanzinstrumente notwendigen Faktoren ein-

6 Vgl IFRS 9.B4.1.2B.

7 Vgl IFRS 9.B4.1.2.

8 Vgl IFRS 9.4.1.1.

9 Vgl IFRS 9.B4.1.2C.

10 Vgl IFRS 9.B4.1.4A.

11 Vgl IFRS 9.B4.1.5.

beziehen und darf die Betrachtung nicht nur von einem einzigen Faktor abhängig machen.¹²

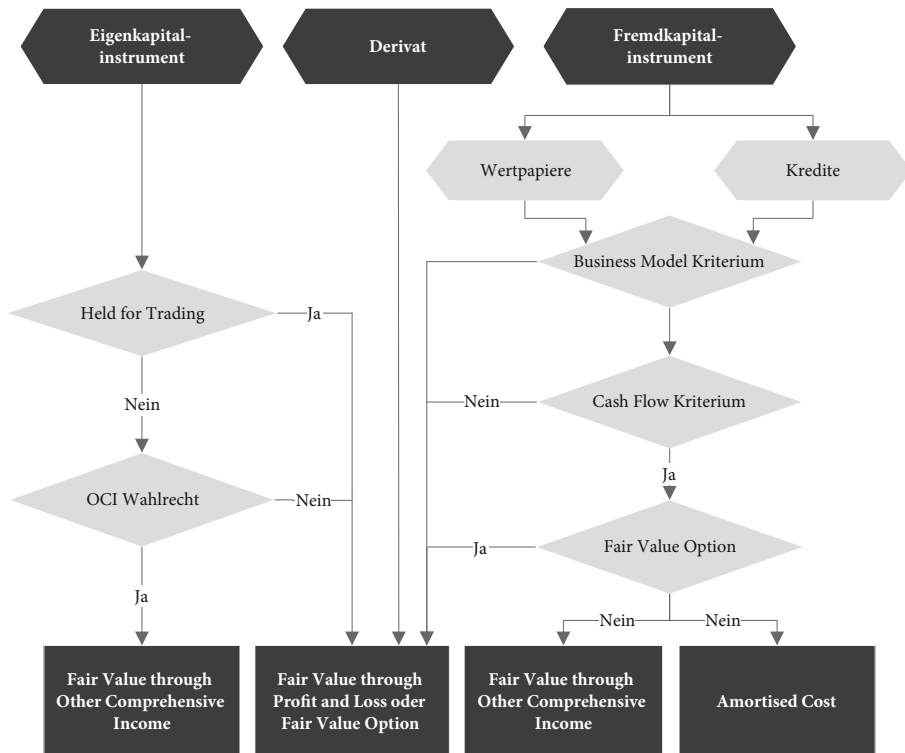


Abb 1: Klassifizierung und Bewertung finanzieller Vermögenswerte

Neben den allgemeinen Klassifizierungs- und Bewertungsvorschriften gibt das IASB im Rahmen von zwei Ausnahmeregelungen zusätzlich Wahlrechte, welche in Abbildung 1 dargestellt und im Folgenden kurz erläutert werden:

Fair Value Option¹³

Unternehmen, welche aufgrund der Prüfung des Geschäftsmodells und der vertraglichen Zahlungsströme einen finanziellen Vermögenswert in die Kategorie „zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet“ einzuordnen hätten, können ungeachtet dessen den finanziellen Vermögenswert beim erstmaligen Ansatz freiwillig, aber unwiderruflich als aufwands- oder ertragswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet designieren. Diese Fair Value Option darf aber nur dann angewandt

12 Vgl IFRS 9.B4.1.2.

13 Vgl IFRS 9.4.1.5.

werden, wenn dadurch Inkongruenzen in der Bewertung beseitigt oder erheblich verringert werden.¹⁴

OCI-Wahlrecht¹⁵

Unternehmen können beim erstmaligen Ansatz von Eigenkapitalinstrumenten, für die keine Handelsabsichten bestehen, das unwiderrufliche Wahlrecht in Anspruch nehmen, die Wertschwankungen des beizulegenden Zeitwerts mit Ausnahme von nicht kapitalrückführenden Dividenden erfolgsneutral über das sonstige Ergebnis darzustellen. Die Dividende ist erfolgswirksam zu erfassen.¹⁶

1.1.2.1.2. Zahlungsstromkriterium

Als zweites Kriterium für die Zuordnung von Finanzinstrumenten in entsprechend erlaubte bzw passende Bewertungskategorien und damit zur Klassifizierung und Bewertung von Finanzinstrumenten dient das sogenannte Zahlungsstromkriterium. Gemäß diesem ist die Voraussetzung für die Bewertung zu fortgeführten Anschaffungskosten und damit zur Zuordnung in ein AC-Geschäftsmodell eine spezielle Charakteristik der mit dem finanziellen Vermögenswert verbundenen vertraglichen Zahlungsströme (Cashflows). Diese dürfen ausschließlich Zins- und Tilgungszahlungen auf den ausstehenden Nominalbetrag darstellen.¹⁷ Die alleinige Bezeichnung „Zins“ bzw „Tilgung“ ist jedoch in diesem Zusammenhang nicht ausreichend. Bei der Untersuchung der Zahlungsströme ist laut IASB auf die Substanz der Transaktion abzustellen.¹⁸

Im Rahmen der Beurteilung, ob ein Instrument dem Zahlungsstromkriterium genügt, ist laut IFRS 9 als zusätzliche Anwendungsleitlinie zu berücksichtigen, inwieweit die Zahlungsströme eines modifizierten, durch zusätzliche kritische Vertragsklauseln veränderten Finanzinstruments signifikant von den Zahlungsströmen eines vergleichbaren finanziellen Vermögenswertes ohne die in Frage kommenden Modifikationen abweicht (Benchmark-Test). Ist ohne umfangreiche Analyse des Instruments klar, dass die Modifikation lediglich zu einer unwesentlichen Änderung im Vergleich zu den Zahlungsströmen des nicht-modifizierten Instruments führt, so ist das Zahlungsstromkriterium erfüllt und das Instrument ist mit den fortgeführten Anschaffungskosten zu bilanzieren.¹⁹

14 Zuweilen auch als „Rechnungslegungsanomalien“ oder „Accounting Mismatches“ bezeichnet, die beim Ansatz von Vermögenswerten oder Verbindlichkeiten entstehen, wenn deren Bewertung oder die Erfassung daraus resultierender Gewinne oder Verluste auf unterschiedlicher Grundlage erfolgt. Vgl IFRS 9.4.1.5 und Berger/Struffert/Nagelschmitt, WPg 2013, 215.

15 Vgl IFRS 9.5.7.5 iVm IFRS 9.5.7.6.

16 Vgl ebenda; Berger/Struffert/Nagelschmitt, WPg 2013, 215.

17 Vgl IFRS 9.4.1.2(b); alternativ wird das Zahlungsstromkriterium daher auch als SPPI-Test (*Solely Payments of Principal and Interest on the principal amount outstanding*) bezeichnet.

18 Vgl IFRS 9.B4.15.

19 Vgl Berger/Struffert/Nagelschmitt, WPg 2013, 223.

Kommt es durch die Modifikation zu einer signifikanten Veränderung der Zahlungsströme, so ist eine detaillierte quantitative Beurteilung der Vertragsbedingungen in Bezug auf die kritischen Vertragsklauseln notwendig.²⁰

Aus welchem Grund eine Vertragsklausel modifiziert wurde, ist dabei für die Analyse irrelevant. Beispielsweise ist es für das Ergebnis der Analyse unerheblich, ob die Modifikation ertragsmaximierend oder zur Verbesserung des Konsumentenschutzes durchgeführt wurde.²¹ Bei dem Vergleichsinstrument kann es sich indes um ein hypothetisches, aber auch um ein tatsächliches Instrument handeln.²²

1.1.2.1.3. Umklassifizierung finanzieller Vermögenswerte

Kommt es zu einer Umklassifizierung des finanziellen Vermögenswertes, muss der im kumulierten sonstigen Ergebnis (OCI) erfasste Betrag erfolgswirksam ausgebucht werden.²³

Die grundsätzliche Erlaubnis bzw Verpflichtung zur Umklassifizierung tritt ausschließlich ein, wenn das Geschäftsmodell, in dem das Finanzinstrument gehalten wird, geändert wird.²⁴ In diesem Fall hat die Umklassifizierung prospektiv ab dem Umklassifizierungszeitpunkt zu erfolgen.²⁵ Als Umklassifizierungszeitpunkt definiert das IASB dabei den ersten Tag der ersten Berichtsperiode nach der Änderung des Geschäftsmodells.²⁶

1.1.2.1.4. Verbriefungstitel

Der Standard versteht unter einem „vertraglich verknüpften Instrument“²⁷ ein Finanzinstrument, das die Zahlungsströme mehrerer originärer Referenzinstrumente, wie beispielsweise Forderungen aus Krediten, Anleihen oder Leasinggeschäften bündelt und durch Emissionen von Wertpapieren (Tranchen) eine Neuverteilung des Kreditrisikos bewirkt.²⁸ Klassische Anwendungsbeispiele sind forderungsbesicherte Wertpapiere wie Asset Backed Securities (ABS) und Collateralized Debt Obligations (CDO).

Vertraglich verknüpfte Instrumente werden nach IFRS 9 grundsätzlich analog zu den übrigen finanziellen Vermögenswerten anhand des Geschäftsmodell- und des Zahlungsstromkriteriums klassifiziert. IFRS 9.B4.1.20–26 enthalten spe-

20 Vgl IFRS 9.B4.1.9C.

21 Vgl ebenda.

22 Vgl Berger/Struffert/Nagelschmitt, WPg 2013, 223.

23 Vgl IFRS 9.5.7.1A und IFRS 9.B5.7.1.A.

24 Vgl IFRS 9.4.4.1.

25 Vgl IFRS 9.5.6.1.

26 Vgl IFRS 9 Appendix A.

27 Auch Verbriefungstransaktion, engl. „Contractually Linked Instrument“ oder „Securitization“.

28 Vgl IFRS 9.B4.1.20-26.